



Satzung

des CDU Landesverbandes
Mecklenburg – Vorpommern

Herausgeber:

CDU Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

19053 Schwerin, Wismarsche Str. 173

Tel. (0385) 59004-0 Fax (0385) 59004-29 E-Mail: post@cdu-mv.de

Satzung

des CDU-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Ordnung

des CDU-Landesverbandes zur Aufstellung der Bewerber zu den Wahlen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern und für die Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern.

Geschäftsordnung

des CDU-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Beitragsordnung

der CDU Mecklenburg-Vorpommern

Stand: November 2012

Inhaltsverzeichnis

Satzung

des CDU-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern Seite 5

Ordnung

des CDU-Landesverbandes zur Aufstellung der Bewerber
zu den Wahlen des Europäischen Parlaments, des Deutschen
Bundestages, des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern
und für die Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern Seite 31

Geschäftsordnung

des CDU-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern Seite 41

Beitragsordnung

der CDU Mecklenburg-Vorpommern Seite 49

Satzung des CDU-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 (Aufgabe)

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, ist als Organisation der CDU im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern Glied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Der Landesverband will das öffentliche Leben in christlicher Verantwortung im Dienste unseres Volkes freiheitlich, demokratisch und sozial gestalten.

§ 2 (Name)

Der Landesverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern; seine Kreis-, Gemeinde- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 (Sitz)

(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin.

(2) Der Landesverband führt die Farben und Wappen Mecklenburg-Vorpommerns. Die Landesfarben sind blau, weiß, gelb und rot.

B. Mitgliedschaft

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU

setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 (Aufnahmeverfahren)

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(4) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 (Mitgliedsrechte)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.

§ 6 a (Mitgliederbefragung)

(1) Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene der Landespartei oder in Kreisverbänden in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge, darüber hinaus haben Amts- und Mandatsträger Sonderbeiträge zu entrichten. Die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei gilt als Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes entsprechend. Über die Höhe aller Beiträge entscheidet der Landesparteitag durch Satzungsbeschluss in einer Beitragsordnung. (Anlage zur Landessatzung). Der

Landesparteitag kann darin die Kreisparteitage ermächtigen, für kommunale Amts- und Mandatsträger eigene Regelungen zu beschließen.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 (Austritt)

(1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweisen auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) Durch die örtlich zuständigen Vorstände, den zuständigen Kreisvorstand, den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,

2. Verweis,

3. Enthebung von Parteiämtern,

4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 (Parteiausschluss)

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Satzung oder der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 (Parteischädigendes Verhalten)

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei oder einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört oder für diese bei öffentlichen Wahlen kandidiert,
2. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei öffentlichen Wahlen kandidiert,
3. auf Vorschlag der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
5. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
6. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,

7. beim Aufnahmeverfahren wichtige Tatsachen verschwiegen oder falsche Angaben im Sinne des § 4 gemacht hat,

§ 13 (Zahlungsverweigerung)

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14 (Weitere Ausschlussgründe)

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die zum Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts führt,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

(1) Der Landesvorstand und die Vorstände der Kreis-, Stadt-/Gemeinde bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Landesvereinigungen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist

dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zudem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mit entscheidungsberechtigten Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

§ 15 a (Amts-/Funktionsbezeichnungen)

Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

D. Gliederungen

§ 16 (Organisationsstufen)

(1) Organisationsstufen des CDU Landesverbandes sind:

1. der Landesverband,
2. die Kreisverbände,
3. die Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände,
4. die Ortsverbände.

§ 17 (Landesverband)

(1) Der Landesverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Der Landesverband hat die Aufgabe, durch seine Organe und sonstige Einrichtungen,

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
- b) die Mitglieder über alle wichtigen Fragen zu unterrichten,
- c) sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen und
- d) die Belange der CDU gegenüber der Gesellschaft, Kirche und Staat seines Bereiches zu vertreten.
- e) die Auffassungen der nachgeordneten Verbände (Parteibasis), zu berücksichtigen.

§ 18 (Kreisverband)

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Im Gebiet des Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des Landesvorstandes nach Anhörung der Beteiligten. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Landesparteitages zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung. Die Satzung des Kreisverbandes darf den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliederbeiträge zuständig. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen.

(4) Der Kreisverband hat die Aufgabe:

1. Das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
4. die Belange der CDU gegenüber der Gesellschaft, den Kirchen und dem Staat seines Bereiches zu vertreten.
5. die Arbeit der örtlichen Verbände zu fördern,
6. die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane durchzuführen. Der Kreisverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten seiner Untergliederungen unterrichten lassen.

§ 19 (Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände, Ortsverbände)

(1) Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in einer kreisangehörigen Stadt bzw. in einer oder mehreren Gemeinden. Der Stadtbezirksverband ist die Untergliederung innerhalb einer kreisfreien Stadt.

Die Verbände sind in ihren Bereichen zuständig für: die Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die unterschiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben, die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder, die Werbung von Mitgliedern, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband. Organe der Stadt-, Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

(2) Ortsverbände können als Untergliederungen von Gemeindeverbänden/Stadtverbänden oder Stadtbezirksverbänden existieren. Der Ortsverband ist in seinem Bereich zuständig für die Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die unterschiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben, die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder, die Werbung von Mitgliedern, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Stadt-

/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband. Organe der Ortsverbände sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband erfolgen.

(3) Gründung und Abgrenzung der örtlichen Verbände ist Aufgabe der zuständigen Kreisvorstände. Aufgabe, Zuständigkeit und Organisation regelt die Kreissatzung.

§ 20 (Berichtspflichten)

Die Kreisverbände berichten durch ihre Geschäftsstellen dem Landesverband monatlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung.

§ 21 (Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, Zentrale Mitgliederdatei/ZMD, Datenschutz)

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

(2) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

(3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Arbeitskreise zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Landesverbände erlassen eine entsprechende Verfahrensordnung.

§ 22 (Unterrichtungsrecht des Landesverbandes)

Der Landesverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände unterrichten lassen.

§ 23 (Eingriffsrecht des Landesverbandes)

(1) Erfüllen die Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen satzungsrechtlich sowie gemäß den §§ 18 und 19 des Statuts der CDU Deutschlands obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Vorstand des Landesverbandes das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen (EP, Bundestag, Landtag) sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Arbeitskreise an die Weisungen des Landesvorsitzenden/Landesgeneralsekretärs gebunden.

E. Organe

§ 24 (Landesverband)

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesparteitag
2. der Landesvorstand

§ 25 (Landesparteitag)

(1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ der CDU in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus 150 Delegierten, die von den Kreisparteitagen gewählt werden. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, die nach § 21 dieser Satzung am 1. Tag des letzten vor dem Landesparteitag liegenden Quartals festgestellt wird. Die Verteilung auf die einzelnen Kreisverbände erfolgt im Höchstzahlverfahren nach de Hondt.

(3) Dem Landesparteitag gehören stimmberechtigt die Mitglieder des Landesvorstandes an.

(4) Der Anteil der nicht gewählten stimmberechtigten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl des Landesparteitages nicht übersteigen.

(5) Die Vorsitzenden der Landesvereinigungen, die Mitglieder des Landesparteigerichts, die Rechnungsprüfer sowie die in Mecklenburg-Vorpommern gewählten CDU-Abgeordneten des Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments nehmen beratend am Landesparteitag teil.

(6) Der Landesparteitag wählt ein Sitzungspräsidium. Es besteht aus dem Präsidenten des Parteitages und den Beisitzern. Der Präsident leitet mit Unterstützung der Beisitzer den Landesparteitag und übt die Ordnungsgewalt in den Sitzungen aus.

(7) Der Landesparteitag tritt auf Beschluss des Landesvorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in zwei Jahren zusammen. Er muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände dies unter der Angabe des Grundes schriftlich beim Landesvorstand beantragt.

§ 26 (Aufgaben des Landesparteitages)

(1) Der Landesparteitag ist zuständig für

- a. die Beschlüsse für alle den Landesverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Aufstellung von Richtlinien der CDU-Politik,
- b. die Entgegennahme der Berichte des Landesvorsitzenden, des Generalsekretärs, der CDU-Landtagsfraktion, der Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der CDU-Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus Mecklenburg-Vorpommern sowie Beschlussfassung darüber,
- c. Entgegennahme der Berichte des Landesschatzmeisters und der Rechnungsprüfer sowie Beschlussfassung darüber,
- d. die Entlastung des Landesvorstandes,
- e. die Wahl des Landesvorsitzenden,
- f. die Wahl der drei stellvertretenden Landesvorsitzenden in einem Wahlgang,
- g. die Wahl des Landesschatzmeisters in einem Wahlgang,
- h. die Wahl 15 weiterer Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang,
- i. die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Landesparteigerichts in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 4 Jahren,
- j. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesverbandes zum Bundesparteitag und zum Bundesausschuss,

- k. die Wahl des Generalsekretärs auf Vorschlag des Landesvorsitzenden für die Dauer von vier Jahren,
- l. die Annahme und Änderung der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung,
- m. die Zulassung neuer Vereinigungen,
- n. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen.

§ 27 (Landesvorstand)

(1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus

- a. dem Landesvorsitzenden,
- b. dem Generalsekretär,
- c. den drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- d. dem Schatzmeister,
- e. den weiteren 15 Mitgliedern,
- f. dem Vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion sowie
- g. dem Landtagspräsidenten,
- h. dem Ministerpräsidenten des Landes,
- i. den Bundesministern aus dem Landesverband soweit sie der CDU angehören,
- j. dem Vorsitzenden der CDU Deutschlands, wenn Mitglied im Landesverband der CDU M-V.

(2) Der Landesvorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste beratend hinzuziehen.

(3) Der geschäftsführende Landesvorstand setzt sich aus dem Landesvorsitzenden, den drei stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister, dem Vorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion und, soweit sie der CDU angehören, dem Ministerpräsidenten des Landes und dem Landtagspräsidenten zusammen.

4) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden und den Generalsekretär, in finanziellen Angelegenheiten durch den Landesvorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Im Verhinderungsfall treten an deren Stelle jeweils einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 28 (Aufgaben des Landesvorstandes)

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband, ihm obliegt insbesondere:

- a. die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages,
- b. die Förderung der Arbeit der Kreisverbände; der Landesvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände unterrichten,
- c. die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder zum Landesvorstand,
- d. die Vorbereitung aller öffentlichen Wahlen und die Mitwirkung bei der Aufstellung der Kandidaten zum Landtag, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament,
- e. die Entscheidung über den Haushalt des Landesverbandes,
- f. die Einberufung des Landesparteitages,
- g. Bildung und Abgrenzung der Kreisverbände.

(2) Zur Beratung des Landesvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens zweimal jährlich die Vorsitzendenkonferenz des Landesverbandes zusammen. Ihr gehören an:

- die Vorsitzenden der Kreisverbände,
- die Landesvorsitzenden der Vereinigungen,
- die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse
- die Vorsitzenden der Arbeitskreise des CDU-Landesverbandes.

Sofern die jeweils genannten Mitglieder der Vorsitzendenkonferenz gleichzeitig Mitglieder des CDU-Landesvorstandes sind, werden die Aufgaben in der Vorsitzendenkonferenz durch die jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen.

Die Vorsitzendenkonferenz wird vom Landesvorsitzenden oder Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt gemeinsam mit dem Landesvorstand. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Kreisverbände die Einberufung verlangt.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes können an den Sitzungen der nachgeordneten Organe, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen.

(4) Der Generalsekretär unterstützt den Landesvorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandes. Er koordiniert die Arbeit und die Entwicklung der Partei im Bereich des Landesverbandes. Er ist zuständig für die Zusammenarbeit mit den Landesvorständen der Vereinigungen.

Er pflegt die Kontakte zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften, zu Parteien, gesellschaftlichen Vereinigungen und staatlichen Stellen.

Weiterhin gehören zu seinen Aufgaben die Pflege der internationalen Beziehungen und die Information über die personalpolitische Situation im Landesverband.

(5) Für die Finanzwirtschaft im Landesverband ist auf der Grundlage der Finanzordnung der Partei der Schatzmeister verantwortlich. Über die Verwendung der Finanzmittel des Landesverbandes ist jährlich vor dem Landesvorstand durch den Schatzmeister unter Beteiligung der Rechnungsprüfer Rechnung zu legen.

Die Vertretung des Landesverbandes gegenüber Dritten in Fragen der Finanzwirtschaft übt der Landesvorsitzende, in Verhinderung einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister aus.

§ 29 (Fachausschüsse und Arbeitskreise)

(1) Der Landesvorstand kann jeweils für seine Wahlperiode Fachausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen des Landesparteitages und des Landesvorstandes einrichten. Er bestimmt ihre Aufgabengebiete und Ihre Zusammensetzung, möglichst unter Einbeziehung der Kreisverbände.

Der Landesvorstand kann den Fachausschüssen aus seinem Aufgabengebiet bestimmte Aufgaben übertragen, er kann die Sache jedoch auch dann im Einzelfall an sich ziehen.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Landesvorstand bestimmt. Jeder Fachausschuss bestimmt in geheimer Wahl seinen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl des Vorstandes bedarf der Zustimmung durch den Generalsekretär.

(3) Mitglieder können sich zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Bestätigung des Landesvorstandes. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise und deren Stellvertreter werden von den Arbeitskreisen gewählt; dem Landesvorstand steht ein Vorschlagsrecht zu.

(4) Der Landesvorstand ist verpflichtet, zu den Beschlüssen der Fachausschüsse und Arbeitskreise Stellung zu nehmen.

(5) In Fachausschüssen und Arbeitskreisen kann auch mitarbeiten, wer nicht der CDU angehört.

§ 30 (Landesparteigericht)

(1) Das Landesparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende, ein Stellvertreter und ein stellvertretendes Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt in Mecklenburg-Vorpommern haben. Die Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Für alle Kreisverbände, die nicht aufgrund ihrer Kreissatzung ein eigenes Kreisparteigericht einrichten werden, wird ein Gemeinsames Kreisparteigericht vom Landesparteitag gebildet.

(3) Die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Parteigerichte sowie das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung.

§ 31 (Organe der Kreisverbände)

Organe des Kreisverbandes sind

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisvorstand

§ 32 (Kreisparteitag)

(1) Der Kreisparteitag ist eine Mitgliederversammlung. Diese kann beschließen, Kreisparteitage als Delegiertenversammlung durchzuführen. Näheres regelt die Kreissatzung, insbesondere auch den Delegiertenschlüssel.

(2) Der Kreisparteitag als Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände, die von ihren Mitgliederversammlungen gewählt werden. Dem Kreisparteitag gehören die Mitglieder des Kreisvorstandes stimmberechtigt an. Der Anteil der nicht gewählten stimmberechtigten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisparteitages als Delegiertenversammlung nicht übersteigen.

(3) Der Kreisparteitag ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über das Interesse des Kreisverbandes berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Entgegennahme der Berichte und die Entlastung des Kreisvorstandes,

3. die Wahl des Kreisvorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Kreisschatzmeisters, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer, des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder eines Kreisparteigerichts sowie der vom Kreisverband zum Landesparteitag zu entsendende Delegierte,

4. den Erlass der Kreissatzung, die der Genehmigung des Landesvorstandes bedarf und der Geschäftsordnung.

(4) Kreisparteitage sind mindestens einmal in zwei Jahren einzuberufen. Er muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände dies unter der Angabe des Grundes schriftlich beim Kreisvorstand beantragt

§ 33 (Kreisvorstand)

(1) Der Kreisvorstand besteht aus

- a. dem Kreisvorsitzenden
- b. mindestens zwei Stellvertretern
- c. dem Schatzmeister
- d. mindestens fünf weiteren Mitgliedern

(2) Kraft Amtes können dem Kreisvorstand angehören:

- a. der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion bzw. der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Rat der kreisfreien Stadt
- b. die CDU-Landtagsabgeordneten, CDU Bundestagsabgeordneten und Mitglieder Europäischen Parlaments, wenn sie Mitglied im Kreisverband sind, und sofern sie der CDU angehören,
- c. der Kreistagspräsident bzw. Stadtpräsident,
- d. der Landrat bzw. der Oberbürgermeister.

(3) Der Anteil der nicht gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes nicht überschreiten.

(4) Der Kreisgeschäftsführer nimmt an Sitzungen der Kreisvorstände seines Bereiches beratend teil.

(5) Der Kreisvorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Teilnehmer beratend hinzuziehen.

(6) Zur Beratung des Kreisvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens zweimal jährlich die Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbandes zusammen.

Ihr gehören an:

- die Vorsitzenden der Kreis-, Gemeinde- und Ortsverbände,
- die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen,
- die Vorsitzenden der Kreisfachausschüsse.

Die Vorsitzendenkonferenz wird vom Kreisvorsitzenden oder einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt gemeinsam mit dem Kreisvorstand. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Ortsverbände die Einberufung verlangt.

(7) Näheres regelt die jeweilige Kreissatzung.

(8) Der Kreisverband wird durch den Kreisvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Kreisschatzmeister, und zwar jeweils zwei von Ihnen gemeinsam.

§ 34 (Geschäftsführung)

(1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden.

(2) Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 35 (Organe der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände)

(1) Organe der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

Alle das Interesse des örtlichen Verbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die örtliche Kommunalpolitik sowie über den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die weiteren zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sowie die in die überörtlichen Parteiorgane zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus muss sie unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. mindestens einem Beisitzer.

F. Vereinigungen und Arbeitskreise

§ 36 (Landesvereinigungen und Arbeitskreise)

(1) Der Landesverband hat folgende Vereinigungen:

1. Junge Union (JU)
2. Frauen-Union (FU)
3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
4. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
5. Wirtschafts- und Mittelstandsvereinigung (MIT)
6. Senioren-Union (SU)
7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung - Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (OMV)

(2) Als Arbeitskreise bestehen:

1. der Evangelische Arbeitskreis (EAK).
2. der Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen (LACDJ).

§ 37 (Zuständigkeiten der Vereinigungen)

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Sie haben eine eigene Satzung, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf.

(3) Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

(4) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt.

G. Verfahrensbestimmungen

§ 38 (Beschlussfähigkeit)

(1) Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn sie mindestens vier Wochen, bei Kreisparteitagen drei Wochen, vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kreisparteitage als Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Mitgliederversammlungen der örtlichen Verbände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß, bei einer Ladungsfrist von zwei Wochen, eingeladen wurde. Alle anderen Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglie-

der anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussfähigkeit festgestellt ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 39 (Erforderliche Mehrheiten)

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für Änderungen der Landessatzung ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages erforderlich, für Änderungen der Kreissatzungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(3) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages und der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 40 (Abstimmungsarten)

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach Gesetz oder Satzung erfolgen muss.

§ 41 (Wahlen)

(1) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundesausschuss sind geheim und erfolgt durch Stimmzettel.

Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Die Wahl des Landesvorsitzenden erfolgt in einem gesonderten Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in der Regel in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Kandidat angekreuzt sind, sind ungültig.

(3) Die Wahl der Stellvertreter erfolgt in einem gesonderten Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in der Regel in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens zwei der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr als drei Namen angekreuzt sind, sind ebenfalls ungültig.

(4) Die Wahl des Landesschatzmeisters erfolgt entsprechend Abs. 2 dieses Paragraphen.

(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in der Regel in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten (12 Kandidaten) angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr als 15 Kandidatennamen angekreuzt sind, sind ebenfalls ungültig. Kandidaten-vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen dem Parteitagspräsidenten übergeben werden.

(6) Für die Wahl der Delegierten zum Bundesausschuss und zum Bundesparteitag gilt Absatz (5) entsprechend. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzdelegierte.

Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

(7) Bei den Wahlen gemäß § 41 Abs. 2, 3 und 4 ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit dem nächst niedrigeren Stimmzahlen statt. Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nicht gewählten Kandidaten mit den nächst niedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem 1 1/2-fachen der Zahl der noch zu besetzenden Spitze entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleichviel Stimmen, werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

Bei den Wahlen gemäß § 41 Abs. 5 ist im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit diese Mehrheit nicht erreicht wird, finden Stichwahlen gemäß den vorstehenden Bestimmungen statt, bei denen jedoch die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen gewählt sind, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

Bei den Wahlen gemäß § 41 Abs. 6 sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen gewählt, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

(8) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahl gewählt.

(9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht bei der Ermittlung der Mehrheit.

(10) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

(11) Die Vorschriften der §§ 38-41 gelten sinngemäß für die Abstimmung und die Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise im Landesverband.

§ 42 (Wahlperioden, Amtsbezeichnungen)

(1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(2) Die Amtszeit von Parteigremien und Parteigremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

(3) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männer offen.

§ 43 (Sitzungsniederschriften)

Über die Sitzungen des Landesparteitages, Landesvorstandes und der Vorsitzendenkonferenz werden Niederschriften gefertigt. Sie sind vom Vorsitzenden oder Generalsekretär zu unterzeichnen.

§ 44 (Kandidatenaufstellung)

Die Aufstellung der Kandidaten für die kommunalen Vertretungskörperschaften, den Landtag, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament regelt sich nach Verfahrensordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 45 (Übergangsregelungen)

Abweichend vom § 18 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung kann der Landesvorstand im Rahmen von gesetzlichen Gebietsneuordnungen für die Übergangszeit andere Regelungen treffen.

§ 46 (Schlussbestimmungen)

(1) Im Übrigen gilt das Bundesstatut.

(2) Sollte eine dieser Bestimmungen dieser Satzung mit dem Bundesstatut der CDU, dem Parteiengesetz oder den Wahlgesetzen im Widerspruch stehen, gelten die Bestimmungen des Bundesstatuts, des Parteiengesetzes und des jeweiligen Wahlgesetzes.

Ordnung

des CDU-Landesverbandes zur Aufstellung der Bewerber zu den Wahlen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern und für die Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern

Abschnitt I

Grundlagen

In Ausführung der Wahlgesetze in der jeweils gültigen Fassung für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern und für die Kommunalwahlen gilt für die Aufstellung der Bewerber und der Listenvorschläge des CDU-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern, in Ausführung des § 44 ihrer Landessatzung, die folgende Verfahrensordnung:

Abschnitt II

Wahlen zum Europäischen Parlament

§ 1 (Landesvertreterversammlung)

1) Zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste wird eine allgemeine Vertreterversammlung (genannt: Landesvertreterversammlung) der CDU Mecklenburg-Vorpommern bestellt.

(2) Diese Vertreterversammlung besteht aus im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern aktiv wahlberechtigten Vertretern der Kreisverbände. Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus 150 Vertretern, die von den Kreisparteitagen gewählt werden. Maßgeblich für die Verteilung der Vertretersitze ist die Mitgliederzahl, die nach § 21 dieser Satzung am 1. Tag des letzten vor der Vertreterversammlung liegenden Quartals festgestellt wird. Die Verteilung auf die einzelnen Kreisverbände erfolgt im Höchstzahlverfahren nach

de Hondt. Für die Feststellung der Mitgliederzahl ist die Zentrale Mitgliederkartei maßgebend. Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den Landesverband gezahlt worden sind.

(3) Nur Mitglieder der Landesvertreterversammlung und der Landesvorsitzende haben Rederecht. Die Landesvertreterversammlung entscheidet über die Anhörung von Bewerbern.

§ 2 (Aufgaben der Landesvertreterversammlung)

(1) Die Landesvertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl eines Versammlungsleiters,
- b) Wahl eines Schriftführers,
- c) Wahl einer Stimmzählkommission,
- d) die Bestimmung von zwei Teilnehmern, die zusammen mit dem Leiter der Versammlung die eidesstattliche Versicherung gegenüber dem Landeswahlleiter abgeben,
- e) die geheime Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Wahl und
- f) die geheime Wahl der Ersatzbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Wahl, soweit nicht auf die Benennung von Ersatzbewerbern verzichtet wird.

(2) Der Landesvorstand hat der Landesvertreterversammlung einen Vorschlag für die Besetzung der Landesliste als Empfehlung vorzulegen.

Außerdem unterrichtet er die Landesvertreter über weitere eingegangene Vorschläge. In der Landesvertreterversammlung kann jedes ihrer Mitglieder weitere Vorschläge zur Aufstellung der Bewerber bis zu Beginn der geheimen Wahl auch mündlich einbringen.

(3) Die Wahl für jeden Listenplatz ist geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los. Bei der Feststellung der Zahl der gültigen Stimmen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet.

Die gleichzeitige Wahl für mehrere Listenplätze ist nur zulässig, wenn sich vorab auf Befragung durch den Leiter der Versammlung kein Widerspruch erhebt.

§ 3 (Wahl der Mitglieder der Landesvertreterversammlung)

(1) Die von den Kreisverbänden nach § 1 Abs. 1 und 2 entsandten Vertreter der Landesvertreterversammlung werden durch Mitgliederversammlungen der im Land MV wahlberechtigten Mitglieder der Kreisverbände geheim gewählt. Der Kreisparteitag kann abweichend davon beschließen, dass stattdessen eine Vertreterversammlung durchgeführt wird.

(2) Der jeweilige Kreisvorstand ist dafür verantwortlich, dass alle im Land MV wahlberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes die Möglichkeit haben, an der Vertreterwahl teilzunehmen.

§ 4 (Verfahrensweise)

(1) Der Meldung der Vertreter an den Landesverband ist eine schriftliche Erklärung des Leiters der Versammlung beizufügen, in der versichert wird, dass

- a) die Vertreter in geheimer Wahl gewählt wurden,
- b) an der Wahl der Vertreter nur Mitglieder des Kreisverbandes teilgenommen haben, die zum Zeitpunkt der Wahl im Land MV aktiv wahlberechtigt waren,
- c) alle gewählten Vertreter des Kreisverbandes im Land MV aktiv wahlberechtigt sind.

(2) Erfolgt die Vertreterwahl oder die Meldung der Ergebnisse der Vertreterwahl an den Landesverband nicht termingerecht oder wird die Erklärung über die ordnungsgemäße Wahl der Vertreter nicht rechtzeitig beigebracht, nimmt der in Verzug geratene Kreisverband am weiteren Aufstellungsverfahren nicht mehr teil.

(3) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des Landesvorstandes auf drei Tage abgekürzt werden.

(4) Die Landesvertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Der Landesvorstand der CDU Mecklenburg-Vorpommern beschließt vor Beginn des Aufstellungsverfahrens einen Terminplan für die Vertreterwahlen in den Kreisverbänden.

(6) Für die fristgerechte Einreichung des Listenwahlvorschlages ist der Landesvorstand der CDU Mecklenburg-Vorpommern verantwortlich.

Abschnitt III

Wahl zum Deutschen Bundestag

§ 5 (Landesvertreterversammlung)

Die Aufstellung der Bewerber für die Landesliste erfolgt durch die im § 1 Absatz 1 genannte allgemeine Landesvertreterversammlung der CDU Mecklenburg-Vorpommern. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Buchstabe f) gelten entsprechend.

§ 6 (Benennung der Bewerber in den Wahlkreisen)

(1) Bewerber um ein Direktmandat im Deutschen Bundestag werden in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung der wahlberechtigten Parteimitglieder des jeweiligen Wahlkreises in geheimer Wahl gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los. Bei der Festlegung der Zahl der gültigen Stimmen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet.

(2) Der jeweilige Kreisvorstand ist dafür verantwortlich, dass alle wahlberechtigten Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Wahlkreismitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Die Wahlkreismitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Gehören zu einem Bundestagswahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von

Kreisverbänden, so ist der Kreisverband für die Einberufung der Wahlkreismitgliederversammlung zuständig, der die meisten Mitglieder stellt.

Die Wahlkreismitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Ladungsfrist der schriftlichen Einladung beträgt mindestens sieben Tage. Sie kann in dringenden Fällen durch den zuständigen Kreisvorstand auf drei Tage abgekürzt werden. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist.

(5) Das wahlgesetzlich mögliche Einspruchsrecht gegen den Beschluss der Wahlkreismitgliederversammlung obliegt dem Landesvorstand der CDU Mecklenburg-Vorpommern.

(6) Für die fristgerechte Einreichung der Kreiswahlvorschläge ist der Kreisverband verantwortlich, der für die Einberufung der Wahlkreismitgliederversammlung zuständig ist. Der Wahlvorschlag ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Landesvorstand der CDU Mecklenburg-Vorpommern zu unterzeichnen.

(7) Die Wahlkreismitgliederversammlung besteht aus denjenigen Parteimitgliedern, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Wahlkreismitgliederversammlung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind.

Abschnitt IV

Wahlen zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

§ 7 (Landesvertreterversammlung)

(1) Die Aufstellung der Bewerber für die Landesliste erfolgt durch die im § 1 Absatz 1 genannte allgemeine Landesvertreterversammlung der CDU Mecklenburg-Vorpommern. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 Buchstabe f) gelten entsprechend.

§ 8 (Benennung der Bewerber in den Wahlkreisen)

Bewerber um ein Direktmandat im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern werden in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Mitgliederversamm-

lung der wahlberechtigten Parteimitglieder des jeweiligen Wahlkreises in geheimer Wahl gewählt. Die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend.

Abschnitt V

Kommunalwahlen

§ 9 (Aufstellung der Bewerber)

(1) Die Bewerber der CDU für die Kommunalwahlen (Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Bürgerschaften, Gemeindevertretungen) sowie die Bewerber für Direktwahlen für Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister werden in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung der wahlberechtigten Mitglieder der CDU im jeweiligen Wahlgebiet in geheimer Wahl aufgestellt. Besteht im jeweiligen Wahlgebiet keine Organisation der CDU, ist die zuständige Organisation nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächsthöhere Organisation der CDU für die Kandidatenaufstellung zuständig.

(2) Die Wahlen der Bewerber sind innerhalb der gesetzlichen Fristen und nach Abgrenzung der Wahlgebiete und Festlegung der Zahl der zu wählenden Mandatsträger durchzuführen.

§ 10 (Kreistagswahl)

(1) Die Bewerber der CDU für den Kreistag werden durch eine Mitgliederversammlung der Kreisverbände geheim gewählt.

(2) Der Kreisvorstand ist dafür verantwortlich, dass alle wahlberechtigten Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Kandidatenaufstellung teilzunehmen.

§ 11 (Kreisfreie Städte)

Die Wahl der Bewerber der CDU für die Vertretungen der kreisfreien Städte erfolgt analog des § 10 dieser Ordnung.

§ 12 (Kreisangehörige Städte und Gemeinden)

Die Bewerber der CDU für die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen werden durch eine Mitgliederversammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlgebietes aufgestellt.

§ 13 (Vorschläge für die Aufstellung der Bewerber)

(1) Vorschläge zur Aufstellung der Bewerber können von

- a) jedem Mitglied der beteiligten CDU-Verbände,
- b) von den Vorständen der beteiligten Untergliederungen des Kreisverbandes sowie
- c) vom Vorstand des CDU-Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden.
Die Vorschläge sind den zuständigen Vorsitzenden zuzuleiten.

(2) In den Versammlungen können Vorschläge zur Aufstellung der Bewerber bis zu Beginn der geheimen Wahl auch mündlich eingebracht werden.

(3) Für die Vorschläge zu Abs. 1 und 2 ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerber wählbar und mit der Kandidatur einverstanden sind.

§ 14 (Einberufung der Versammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung muss vom zuständigen Vorsitzenden im Rahmen des vom Landesvorstand der CDU Mecklenburg-Vorpommern beschlossenen Terminplanes so rechtzeitig einberufen werden, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge entsprechend der Festlegung des Kommunalwahlgesetzes beim Wahlleiter gewährleistet ist. Kommt der zuständige Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vorsitzende der nächst höheren Organisationsstufe verpflichtet, die Einberufung zu übernehmen.

(2) Die Versammlung wird vom zuständigen Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden.

(3) Vorsitzender im Sinne der §§ 13, 14, 17 und 18 ist:

- a) bei den Wahlen der Bewerber für die Vertretungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Vorsitzende des jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverbandes,
- b) bei den Wahlen der Bewerber für den Kreistag oder der Vertretung einer kreisfreien Stadt der Vorsitzende des CDU-Kreisverbandes.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 15 (Durchführung und Leitung der Versammlung)

(1) Die Versammlung wählt zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Wahl von sonstigen Personen (Schriftführer etc., soweit nach Kommunalgesetz erforderlich).

(3) Der Versammlungsleiter nach Abs. 1 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung entsprechend dieser Ordnung und für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 17 verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde und hat das Ergebnis der Prüfung festzustellen.

§ 16 (Wahlen)

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Bei der Feststellung der Zahl der gültigen Stimmen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet. Die gleichzeitige Wahl für mehrere Listenplätze ist nur zulässig, wenn sich vorab auf Befragung durch den Leiter der Versammlung kein Widerspruch erhebt.

(2) Für die Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden.

§ 17 (Niederschrift)

(1) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

(2) Der Versammlungsleiter hat dem Vorsitzenden der nächst höheren Organisationsstufe unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

(3) Die Niederschriften sind unverzüglich vom Versammlungsleiter der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 18 (Unterzeichnung und Einreichung der Vorschläge)

(1) Die Wahlvorschläge sind vom Vorsitzenden bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern des jeweils zuständigen Verbandes zu unterzeichnen.

(2) Der zuständige Vorsitzende ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlleiter verantwortlich.

(3) Die besondere Verantwortung des Kreisgeschäftsführers der CDU für die Einreichung aller Wahlvorschläge bleibt davon unberührt.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 19 (Anwendung von Satzungsbestimmungen)

(1) Auf alle in dieser Ordnung genannten Versammlungen finden die Satzungsbestimmungen der CDU Mecklenburg-Vorpommern Anwendung.

(2) Sofern in dieser Ordnung etwaige besondere Verfahrensprobleme nicht geregelt sein sollten, gilt das Satzungsrecht der CDU Mecklenburg-Vorpommern und der CDU Deutschlands entsprechend.

§ 20 (Inkrafttreten)

Die Änderungen in dieser Ordnung treten zum 01. Juli 2013 in Kraft.

Geschäftsordnung des CDU-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 (Geltungsbereich)

Die nachstehende Geschäftsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, gilt für den Landesverband und entsprechend für alle seine Kreisverbände, Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise.

Teil II: Landesparteitag der CDU

§ 2 (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Landesparteitages bestimmt der Landesvorstand im Rahmen der Landessatzung.

§ 3 (Einberufung)

Die Einberufung erfolgt für den Landesvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter/Generalsekretär.

§ 4 (Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung)

(1) Die Einberufungsfrist für Parteitage beträgt vier Wochen. Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.

§ 5 (Antragsfrist und Antragsversand)

(1) Anträge sind dem Landesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens drei Wochen vor dem Landesparteitag bei der CDU-Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages zuge-

sandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Landesparteitag als Drucksache vorliegen.

(3) Leitanträge des Landesvorstandes sollen in der Regel den Kreisverbänden sowie den Vereinigungen auf Landesebene mindestens einen Monat vor Beginn des Landesparteitages zugesandt werden.

§ 6 (Antrags – und Vorschlagsrechte)

(1) Antrags- und vorschlagsberechtigt zum Landesparteitag sind:

1. der Landesvorstand der CDU,
2. die jeweiligen Vorstände der Landesvereinigungen,
3. die jeweiligen Vorstände der CDU-Kreisverbände,
4. die jeweiligen Vorstände der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbeirksverbände

(2) Sachanträge auf dem Landesparteitag können nur von mindestens 10 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und dem Tagungspräsidium einzureichen. Personalvorschläge können bis zum Ablauf der durch den Parteitag festgelegten Frist dem Tagungspräsidium von jedem stimmberechtigten Teilnehmer des Parteitages übergeben werden.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Landesparteitag können mündlich stellen:

1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
2. die Antragskommission,
3. der Landesvorstand.

§ 7 (Öffentlichkeit und deren Ausschluss)

Der Landesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Landesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 8 (Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums)

(1) Den Landesparteitag eröffnet der Landesvorsitzende, im Verhinderungsfalle ein stellvertretender Vorsitzender/Generalsekretär.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Landesparteitag ein Tagungspräsidium aus seiner Mitte gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Landesparteitag selbst.

Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 (Tagesordnung)

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Landesparteitag zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§10 (Mandatsprüfungs-, Stimmzähl-, Antragskommission.)

(1) Der Landesparteitag wählt auf Vorschlag des Landesvorstandes eine Mandatsprüfungskommission, die

1. die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 24 der Landessatzung überprüft,
2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt, und
3. dem Landesparteitag einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.

Der Landesparteitag kann die vom Landesvorstand vorgeschlagene Mandatsprüfungskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

(2) Auf Vorschlag des Landesvorstandes bestellt der Landesparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Der Landesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Landesparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergän-

zungsanträge zu Anträgen, die dem Landesparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Landesparteitag kann die vom Landesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 (Wahl von Kommissionen)

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 (Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)

(1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Festlegung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nicht gewählten Kandidaten mit den nächst niedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Vorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

(3) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze vom Vorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.

(4) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Parteitagpräsidenten abgegeben werden.

(5) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes können vom Landesparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 13 (Rechte des Tagungspräsidiums)

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Landesparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet,

leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 (Wortmeldungen und Schluss der Beratungen)

(1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Landesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(3) Der Landesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 15 (Behandlung der Anträge)

Alle Anträge können, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Landesparteitages zur Beratung aufgerufen sind, begründet werden.

Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 (Rederecht)

(1) Redeberechtigt auf dem Landesparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des CDU-Landesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, sollen mit ihrer Wortmeldung bekanntgeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 17 (Bündelung von Wortmeldungen)

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18 (Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit)

(1) Der amtierende Präsident kann im Einvernehmen mit dem Landesparteitag die Aussprache über einzelne Anträge zeitlich begrenzen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Landesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Landesparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19 (Grundlegende Referate)

Grundlegende Referate sollen wörtlich zu Protokoll gegeben werden.

§ 20 (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluss der Debatte,
3. auf Schluss der Rednerliste,
4. auf Übergang zur Tagesordnung,
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. auf Verweisung an eine Kommission,
7. auf Schluss der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören. Über Ausnahmen entscheidet das Tagespräsidium.

§ 21 (Reihenfolge bei Sachabstimmungen)

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Empfehlungen der Antragskommission,
2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
4. Hauptanträge.

§ 22 (Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern)

Der amtierende Präsident kann Rednern, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 23 (Entzug des Wortes)

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen.

Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 24 (Sitzungsunterbrechung)

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 25 (Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse)

Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Landesparteitages sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Tagespräsidenten, einem Protokollführer und dem Vorsitzenden/Generalsekretär zu beurkunden. Die Landesgeschäftsstelle stellt den Protokollführer.

§ 26 (Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung)

Der Vollzug der Beschlüsse des Landesparteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Landesvorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Landesparteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

Beitragsordnung der CDU Mecklenburg-Vorpommern

I. Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied der Partei hat einen regelmäßigen Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des monatlichen Beitrages ergibt sich durch Selbsteinschätzung des Mitglieds nach seinem Einkommen. Als Richtlinie für die Selbsteinschätzung gilt folgende vom Bundesparteitag beschlossene Beitragsstaffel:

Monatliches <i>Bruttoeinkommen</i> in Euro	monatl. Beitrag in Euro
bis 1000,00	5,00
bis 1500,00	5,00 bis 10,00
bis 2000,00	10,00 bis 15,00
bis 2500,00	15,00 bis 20,00
bis 3500,00	20,00 bis 35,00
bis 5000,00	35,00 bis 50,00
über 5000,00	50,00 und mehr

3. Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Mitglieder im Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligen Dienst in der Bundeswehr, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringem Einkommen kann der Kreisverband eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen.

II. Sonderbeiträge

1. Mandats- und Amtsträger leisten Sonderbeiträge. Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird von dieser Leistung nicht berührt.
2. Die Sonderbeiträge der/des
 - a) Mitglieder der Bundesregierung
 - b) Mitglieder der Landesregierung MV
 - c) Staatssekretäre
 - d) Parlamentarischen Staatssekretäre

- e) Mitglieder des Landtages von M-V
- f) Mitglieder des Deutschen Bundestages
- g) Mitglieder des Europäischen Parlaments
- h) Hauptamtlichen Generalsekretärs Land

sind an den CDU Landesverband Mecklenburg-Vorpommern zu entrichten und stehen diesem zu.

- i) der Landräte und Oberbürgermeister (kreisfreie Stadt)

sind zu 50 % an den Landesverband und zu 50 % an den jeweiligen Kreisverband zu entrichten.

3. gemäß § 7 der Satzung der CDU MV ermächtigt der Landesparteitag die CDU Kreisverbände für kommunale Amts- und Mandatsträger Sonderbeiträge zu erheben. Das gilt insbesondere für:
- a) Mitglieder der Kreistage,
 - b) Mitglieder der Bürgerschaften u. Stadtverordnetenversammlungen
 - c) Mitglieder der Gemeindevertretungen
 - d) (Ober)Bürgermeister und Wahlbeamte
 - e) Aufsichtsratsmitglieder und Verwaltungsratsmitglieder, (soweit sie von örtlicher bzw. Kreisebene entsandt worden sind)
 - f) Mitglieder anderer Gremien

III. Höhe der Sonderbeiträge

1. Die Höhe der zu entrichtenden Sonderbeiträge (Monatsbeitrag) beträgt:
- | | |
|--|----------|
| a) Mitglied des Bundestages/ Europäischen Parlaments | 440,-- € |
| b) Mitglied der Bundesregierung | 649,-- € |
| c) Parlament. Staatssekretär Bundesministerium | 479,-- € |
| d) Bundestagspräsident, Vorsitz. Bundestagsfrakt. | 649,-- € |
| e) Bundestagsvizepräsident und parlament. GF | 539,-- € |
| f) Stellvertr. Vorsitzende der Bundestagsfraktion | 539,---€ |
| | |
| g) Mitglied des Landtages | 231,-- € |
| h) Ministerpräsident ohne Parlamentsmandat | 622,-- € |
| i) Ministerpräsident mit Parlamentsmandat | 677,-- € |
| j) Landesminister mit Parlamentsmandat | 594,-- € |
| k) Landesminister ohne Parlamentsmandat | 512,-- € |
| l) Staatssekretäre in Landesministerien | 385,-- € |
| m) Landtagspräsident | 429,-- € |

n) Landtagsvizepräsident	330,-- €
o) Vorsitzender der Landtagsfraktion	429,-- €
p) Parlament. Geschäftsführer der Landtagsfraktion	380,-- €
q) Stellvertr. Vorsitzende der Landtagsfraktion	286,-- €
r) Ausschussvorsitzende	259,-- €
s) Generalsekretär Land (hauptamtlich)	380,--€
t) Landräte und Oberbürgermeister (je 169,-- € an LV und KV)	338,--€

2. Ab dem Monat der Konstituierung des nächsten Deutschen Bundestages/ Europäischen Parlaments zahlen die unter III (1) a) bis f) genannten Mitglieder einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 6 v.H. (6 %) ihrer monatlichen Abgeordnetenentschädigungen/Amtsgehälter/ Amtsentschädigungen.
3. Ab dem Monat der Konstituierung des nächsten Landtages von Mecklenburg-Vorpommern zahlen die unter III (1) g) bis r) genannten Mitglieder einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 5,5 v.H. (5,5%) ihrer monatlichen Abgeordnetenentschädigungen/Amtsgehälter/ Amtsentschädigungen.
4. Mit der Neuwahl/Neubesetzung der unter III (1) s und t genannten Funktionen, ist ein Sonderbeitrag in Höhe von 5,5 v.H. (5,5%) ihrer monatlichen Amtsgehälter/ Amtsentschädigungen zu zahlen.
5. Die Höhe der an den Landesverband zu entrichtenden Sonderbeiträge wird vom Landesparteitag festgesetzt.
6. Die Höhe der an den Kreisverband zu leistenden Sonderbeiträge wird vom jeweiligen Kreisparteitag festgesetzt. Der Landesvorstand spricht hierzu Empfehlungen aus.

Diese Beitragsordnung tritt ab 01. Januar 2013 in Kraft.